

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 22 vom 19. Mai 2009

Der Petitionsausschuss hat am 19. Mai 2009 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 17/593

Gegenstand: Neuregelung der Rundfunkfinanzierung

Begründung: Der Petent regt die Abschaffung des Rundfunkstaatsvertrages und des Rundfunkgebührenstaatsvertrages sowie eine Neuregelung des öffentlichen Rundfunks und seiner Finanzierung an. Die Erhebung von Rundfunkgebühren verstoße gegen das Grundgesetz. Gerechter sei eine Finanzierung des Rundfunks durch Steuern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die rechtlichen Bedenken gegen den Rundfunkgebührenstaatsvertrag sind nicht begründet. Die Länder sind für das gesamte Rundfunkrecht zuständig. Diese Gesetzgebungskompetenz umfasst auch die Kompetenz zur Regelung der Rundfunkfinanzierung. Indem die Länder dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag zustimmen, erhält er den Rang eines Landesgesetzes.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Gebührenfinanzierung die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Art der Finanzierung. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die umfangreiche Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei, die dem Petenten bekannt ist.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/595

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens. Sie trägt vor, die im Erstzugriff zuständige Polizei und Staatsanwaltschaft aus Niedersachsen habe nicht ausreichend ermittelt. Außerdem habe die Staatsanwaltschaft sie nicht darauf hingewiesen, dass sie für ein Klageerzwingungsverfahren Prozesskostenhilfe beantragen könne.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zu der Rüge der Petentin hinsichtlich der Ermittlungen in Niedersachsen kann sich der Petitionsausschuss nicht äußern. Die Prüfung durch Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft in Bremen ist jedoch nach Auffassung des Petitionsausschusses sehr intensiv erfolgt. In dem Beschwerdebescheid hat sich die Generalstaatsanwaltschaft umfänglich mit den medizinischen Zusammenhängen der Todesursache und deren strafrechtlicher Würdigung auseinandergesetzt. Gestützt darauf hat sie die Beschwerde zurückgewiesen. Die Entscheidung ist für den Petitionsausschuss auch nachvollziehbar.

Als Geschädigte hätte die Petentin ein Klageerzwingungsverfahren beantragen können. Darauf hat die Generalstaatsanwaltschaft in der Beschwerdeentscheidung hingewiesen. Eine Belehrung über die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Eingabe-Nr.: L 17/597

Gegenstand: Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft auf seine Strafanzeigen gegen Politiker nicht reagiert habe und die Ermittlungsverfahren eingestellt hat. Außerdem wendet er sich gegen die Zurückweisung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde. Er trägt vor, Beweisangebote, die sich in Vernehmungsprotokollen eines Gerichtsverfahrens bzw. eines Untersuchungsausschusses befänden, habe die Staatsanwaltschaft nicht verfolgt. Im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde habe der leitende Oberstaatsanwalt wegen diverser Beschwerdepunkte niemals ermittelt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Staatsanwaltschaft hat dem Petenten mitgeteilt, sie habe die Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Generalstaatsanwaltschaft und Senator für Justiz und Verfassung haben diese Entscheidung überprüft und bestätigt. Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen ist dies nachvollziehbar. Die Staatsanwaltschaft beurteilt den Sachverhalt offenbar anders als der Petent.

Auch die Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde erscheint nachvollziehbar. Im Rahmen der Petition hat der Petent nicht dargelegt, wodurch der leitende Oberstaatsanwalt eine Dienstpflichtverletzung begangen haben sollte.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/606

Gegenstand: Konkordat

Begründung: Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Chef der Senatskanzlei die Fragen des Petenten zu einem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen umfassend beantwortet. Die Eingabe hat sich damit erledigt.

Eingabe-Nr.: L 17/620

Gegenstand: Onlineangebot des Landes Bremen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die seiner Ansicht nach unberechtigte Sperrung seiner E-Mail-Adresse für das schwarze Brett und das Forum auf der Onlineseite des Landes Bremen. Er trägt vor, die Sperrung

sei für ihn nicht nachvollziehbar. Außerdem bittet er darum, ihm genau mitzuteilen, gegen welche Nutzungsbedingungen er verstoßen habe. Seiner Ansicht nach habe die Senatorin für Finanzen dem Petitionsausschuss gegenüber den Sachverhalt nicht korrekt dargestellt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann den Sachverhalt im Nachhinein nicht mehr aufklären, weil die Vorgänge im Internet gelöscht wurden. Aufgrund der Petition hat die Senatorin für Finanzen jedoch zugesagt, sie werde die bremen.online GmbH bitten, dem Petenten eine zweite Chance zu geben und ihn, nachdem er die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zugesagt hat, wieder zuzulassen.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die Differenzen zwischen dem Petenten und der bremen.online GmbH nur in einem persönlichen Gespräch geklärt werden können. Dieses wird der Petitionsausschuss dem Petenten vermitteln.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/634

Gegenstand: Änderung einer Verordnung

Begründung: Die Eingabe betrifft die Änderung einer bundesweit geltenden Verordnung. Dafür ist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.